

Informationsblatt

Verwaltungsrat: Funktion, Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Verwaltungsrat ist neben der Generalversammlung und der Revisionsstelle (Ausnahme Opting-out) zwingendes Organ der Aktiengesellschaft und hat als solches die entsprechenden Aufgaben, Rechte und Pflichten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen, die Gesellschaftsinteressen zu wahren und die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (Art. 717 OR). Sie haften der Gesellschaft, den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern für den Schaden, der diesen aus absichtlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung des Verwaltungsrats entsteht (Art. 754 OR).

Rechtsstellung und Funktion

Der Verwaltungsrat ist neben der Generalversammlung und der Revisionsstelle (Ausnahme: gültiges Opting-out) zwingendes Organ der Aktiengesellschaft, und das Grundverhältnis zwischen Verwaltungsrat und Aktiengesellschaft ist ein organschaftliches. Es definiert sich weitgehend durch die Bestimmungen des Aktienrechts und ergänzende gesellschaftsinterne Regelungen wie Statuten und Organisationsreglement.

Das Verwaltungsratsmandat beginnt mit der Wahl des Mitglieds durch die Generalversammlung und der (auch formlos möglichen) Wahlannahmeerklärung durch das Verwaltungsratsmitglied. Die erforderliche Eintragung im Handelsregister hat nur deklaratorische Bedeutung.

Beendet wird das Verwaltungsratsmandat durch Ablauf der Amtszeit (ohne Wiederwahl), Rücktritt des Mitglieds, Abwahl durch die Generalversammlung, Tod des Mitglieds oder Auflösung der Aktiengesellschaft.

Zentrale Aufgaben, Rechte und Pflichten

Hat der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nicht nach Massgabe eines Organisationsreglements an Dritte (Geschäftsleitung) oder einzelne Verwaltungsratsmitglieder (Delegierte) übertragen, übt er die Geschäftsführung aus und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Art. 716a OR):

1 Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen

Die Oberleitung der Gesellschaft ist die zentrale Aufgabe des Verwaltungsrats. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Entwicklung der Unternehmensstrategie, die Festlegung der Ziele und Prioritäten inklusive des Masses der Gewinnstrebigkeit, das strategische Risikomanagement, die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen sowie die Auftragserteilung an die Geschäftsleitung und die Überwachung der Umsetzung.

2 Festlegung der Organisation

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Grundzüge der Unternehmensorganisation. Er entscheidet aufgrund seiner Strategie über Struktur, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Unternehmen. Hilfreiche Instrumente sind dabei das Organisationsreglement und Organigramme.

3 Ausgestaltung Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung

Das Rechnungswesen ist ein wichtiges Planungs-, Führungs- und Informationsinstrument sowie Voraussetzung für Finanzkontrolle, Finanzplanung und Jahresrechnung. Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, die Ausgestaltung in ihren Grundzügen festzulegen und sich regelmässig über die Finanzlage zu informieren.

4 Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung

Ernennung und Abberufung der obersten, direkt dem Verwaltungsrat unterstellten Mitglieder der Geschäftsleitung und die Zuweisung der Zeichnungsberechtigung (Vertretungsbefugnis) erfolgen durch Beschluss des Verwaltungsrats. Für die nächstuntere, der Geschäftsleitung unterstellten Ebene, kann die Aufgabe delegiert werden.

5 Oberaufsicht über die Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat muss die Geschäftsleitung sorgfältig aussuchen, anweisen und überwachen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen. Die Oberaufsicht beinhaltet die Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle und die Organisation der Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

6 Erstellung Geschäftsbericht, Vorbereitung Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse

Der Geschäftsbericht besteht aus der Jahresrechnung, umfassend die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Anhang sowie gegebenenfalls den Lagebericht und die Konzernrechnung. Zur Vorbereitung der Generalversammlung gehören nebst der Erstellung des Geschäftsberichts die frist- und formgerechte Einladung, das Erstellen der Traktandenliste, die Formulierung der Anträge des Verwaltungsrats und die Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Generalversammlung. Sodann muss der Verwaltungsrat die Ausführung der GV-Beschlüsse durch eine angemessene Organisation und entsprechende Weisungen sicherstellen sowie die Umsetzung kontrollieren.

7 Benachrichtigung des Konkursgerichts bei Überschuldung

Bei einer Überschuldung der Aktiengesellschaft ist der Verwaltungsrat verpflichtet, das Konkursgericht zu benachrichtigen und ein Gesuch um Eröffnung des Konkurses zu stellen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn im Umfang der Überschuldung Rangrücktritte bestehen oder wenn begründete Aussicht auf Behebung der Überschuldung innert max. 90 Tagen auf Grundlage eines geprüften Zwischenabschlusses besteht.

Alternativ zur Benachrichtigung des Konkursgerichts kann der Verwaltungsrat gegebenenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung stellen.

8 Erstellung Vergütungsbericht

In börsenkotierten Aktiengesellschaften ist der Verwaltungsrat schliesslich verantwortlich für die Erstellung des Vergütungsberichts.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, seine Aufgabe mit aller objektiven Sorgfalt zu erfüllen und die Gesellschaftsinteressen in guten Treuen zu wahren sowie die Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (Sorgfalts- und Treuepflicht).

Es gibt zahlreiche weitere explizite oder implizite Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats, die zu einer sorgfältigen Führung des Verwaltungsratsmandats gehören. Zentral ist die Verantwortung des Verwaltungsrats für gesunde Finanzen der Gesellschaft. So muss er spezifisch die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft überwachen und nötigenfalls Massnahmen ergreifen oder beantragen (Art. 725 OR). Bei einem hälftigen Kapitalverlust in der letzten Jahresrechnung muss der Verwaltungsrat Massnahmen zur Be seitigung des Kapitalverlusts ergreifen oder beantragen und auch bei einem Opting-out die Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen (Art. 725a Abs. 2 OR). Unterlässt er die Prüfung, sind die Beschlüsse der Generalversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Verwendung des Bilanzgewinns von Gesetzes wegen nichtig (Art. 731 Abs. 3 OR). Und schliesslich ist der Verwaltungsrat

verpflichtet, bei begründeter Besorgnis der Überschuldung, Zwischenabschlüsse erstellen und prüfen zu lassen – auch beim Opting-out (Art. 725b OR).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats habe ein Recht auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung durch den Präsidenten (Art. 715 OR) sowie ein Recht auf Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und auf Einsicht in die Bücher und Akten der Gesellschaft, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist (Art. 715a OR).

Haftung des Verwaltungsrats

Verursacht der Verwaltungsrat durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten bei der Gesellschaft, den Aktionären oder den Gläubigern einen Schaden, haftet er für diesen Schaden (Art. 754 OR). Das Risiko einer Haftung für die Verwaltung oder Geschäftsführung kann mit einer sog. D&O-Versicherung versichert werden.

Neben der zivilrechtlichen Haftung kann sich der Verwaltungsrat auch strafrechtlich (z.B. Konkursdelikte) oder sozialversicherungsrechtlich (z.B. Haftung für nicht einbezahlten Sozialversicherungsbeiträge) verantwortlich machen.

Entschädigung des Verwaltungsrats

Die Entschädigung des Verwaltungsrats gilt sozialversicherungsrechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit (Art. 7 lit. h AHVV) und gehört grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Ausnahmsweise wird die Entschädigung gemäss Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) nicht als Lohn qualifiziert, wenn die folgende drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Rz. 2054 WML):

1. Die Entschädigung wird direkt an die Arbeitgeberin des Mitglieds des Verwaltungsrats ausbezahlt;
2. Das Mitglied des Verwaltungsrats vertritt die Arbeitgeberin im Verwaltungsrat;
3. Die Entschädigung muss an die Arbeitgeberin in der Schweiz bezahlt werden.

Sind alle drei Voraussetzungen erfüllt, ist die Entschädigung des Verwaltungsrats nicht sozialversicherungspflichtig, unterliegt aber in der Regel der Mehrwertsteuer.

Ist der Erwerb aus der VR-Tätigkeit ein nebenberuflicher und das Mitglied des Verwaltungsrats im BVG bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert (oder übt eine selbständige Erwerbstätigkeit aus), ist es der obligatorischen Versicherung im BVG nicht unterstellt (Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2).

Arbeitslosenentschädigung

In der Arbeitslosenversicherung (ALV) gelten die Mitglieder des Verwaltungsrats als Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und haben daher keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Solange das Verwaltungsratsmandat besteht, nimmt das Mitglied aus Sicht der Arbeitslosenversicherung einen massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens, weshalb es keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen (ALV-Taggelder) hat.

Vertragliche Regelung des VR-Mandats

Die organschaftliche Stellung des Mitglieds des Verwaltungsrats definiert das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und VR-Mitglied, im Wesentlichen also Anfang und Ende, Aufgaben sowie Rechte und Pflichten. Für entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und VR-Mitglied bleibt wenig Raum. Vertragliche geregelt können im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben allenfalls zusätzliche Tätigkeiten des VR-Mitglieds für die Gesellschaft (z.B. Auftrag, Arbeitsvertrag, Werkvertrag).

Auch Verträge zwischen einzelnen Aktionären oder Aktionärsgruppen und einem (fiduziarisch tätigen) VR-Mitglied ändern an der grundsätzlich organschaftlichen Stellung des VR-Mitglieds und den entsprechenden, oben aufgezeigten Rechtsfolgen nichts. Mandatsverträge zwischen Auftraggeber (Aktionär) und Auftragnehmer (VR-Mitglied) regeln die gegenseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (Aktionär) und Auftragnehmer (VR-Mitglied). Diese Verträge sind entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und der jeweiligen Situation auszugestalten. Sie enthalten häufig Bestimmungen über Weisungen, Informationen, Vertraulichkeit, Haftung, Freizeichnung, Versicherung und gegebenenfalls Entschädigung.

Institut Treuhand und Recht / Dezember 2025